

berechtigt, als Träger gleicher Rechte und Pflichten zu betrachten und dementsprechend zu verhalten hat.

Gegen solch rückständiges, mit den Normen des Familienrechts unvereinbares Verhalten muß sich die gesellschaftliche Einflußnahme wenden.

Als zum Beispiel ein Mann seiner Gattin untersagte, an jeder Art gesellschaftlicher Tätigkeit teilzunehmen, beriet die Jugendorganisation über dieses Verhalten. Die Presse griff den Fall auf. Die Öffentlichkeit erreichte, daß dem den Bestimmungen des Familienrechts über die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau zuwiderlaufenden Verhalten ein Ende bereitet wurde. Ähnlich reagierten die gesellschaftlichen Organe, als ein Lehrer Frau und Kind unter dem Vorwand verließ, daß seine Gattin, die nur Volksschulbildung besaß, nicht seinem Bildungsstand entspräche. Die Werktätigen verlangten hier, daß der Mann einer der Forderungen des Familienrechts nachkomme, nämlich der Verpflichtung der Ehegatten, einander moralischen und materiellen Beistand zu leisten (Art. 2 Rumän. FGB). So gelang es ihnen, den Zerfall einer Familie zu verhüten.

Zuweilen wird das unrichtige Verhalten des Mannes durch die freiwillige Unterordnung der Frau erleichtert. Eine junge Kollektivbäuerin, die sich unter dem Druck ihres Mannes vollständig von ihrem Kollektiv isoliert hatte und keinerlei gesellschaftliche Tätigkeit mehr ausübte, versuchte ihren blinden Gehorsam durch ihre falschverstandene Liebe zu erklären. „Ich kann ihm nicht widersprechen“, so erklärte sie, „denn ich liebe ihn und will ihn nicht kränken.“

Dieses Verhalten rief den lebhaften Widerspruch der Dorfbewohner hervor, die mit aller Entschiedenheit das falsche Verhalten des Ehemannes verurteilten.

Auch die Trunksucht ist noch eine der Ursachen für ungesunde Erscheinungen in den Familienbeziehungen. Auch hier greifen die Kollektive wirksam ein. Ebenso wird die öffentliche Meinung mobilisiert, wenn sich in den Beziehungen zwischen den Ehegatten Einstellungen bemerkbar machen, die das Fehlen des gegenseitigen Vertrauens bekunden, selbst wenn sie nicht immer die Form des Ehebruchs annehmen. In solchen Fällen erstreckt sich die gesellschaftliche Einwirkung nicht nur auf die Verurteilung eines derartigen Verhaltens, sondern sie deckt gleichzeitig dessen Ursachen, seine Folgen sozialer Natur und damit die Gefahr für Familie und Gesellschaft auf und leistet tatkräftig kameradschaftliche Hilfe.

Zwistigkeiten in der Ehe ergeben sich zuweilen aus materiellen Gründen, die bereits bei Eheschluß vorlagen und eine ständige Gefahr für den Bestand einer auf einer derartigen Grundlage aufgebauten Familie darstellen. Als ein junger Mann beabsichtigte, eine Frau zu heiraten, die er nicht liebte, die aber eine „Mitgift“ besaß, veranstalteten die Jugendorganisation, der er angehörte, und anschließend auch andere Jugendorganisationen besondere Aussprachen, in denen das Problem „Mitgift“ unter den Verhältnissen des Sozialismus besonders erörtert wurde. Nachdem die Jugendpresse über diese Begebenheit berichtet hatte, äußerten sich Hunderte von jungen Leuten aus allen Teilen des Landes — Arbeiter, Studenten, Angehörige der Armee, Lehrer — zu dieser Frage.

Die Studenten einer Hochschule veranstalteten literarische Prozesse über Themen im Zusammenhang mit der Einstellung der Jugend zu Ehe und Familie. Die starke Beteiligung und die lebhaften Diskussionen bewiesen das Interesse der Jugend für die Behandlung derartiger Probleme.

Es gibt auch noch Fälle, in denen die Eltern ihre Kinder aus materiellen oder aus Gründen der gleichen Religionszugehörigkeit zur Eheschließung veranlassen, obwohl die jungen Leute überhaupt keine Liebe zueinander empfinden. In diesen Fällen haben die jungen Leute oft ihre Arbeitskollegen gebeten, ihre Eltern

davon zu überzeugen, wie falsch ihre Einstellung sei. Diese Aussprachen verliefen meist erfolgreich.

Gewiß werden derartige Erscheinungen infolge der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Massen immer seltener. Auf dem Lande kommen zum Beispiel mit dem Fortschreiten der sozialistischen Entwicklung immer seltener jene negativen Erscheinungen vor, die durch die an das Privateigentum gebundenen Interessen verursacht worden waren, Interessen, die die Menschen entzweiten und verfeindeten und Streitigkeiten um Mitgift, Erbschaft usw. hervorriefen. Heute heißt es: „In der Kollektivwirtschaft bringt der Fleiß die Mädchen unter die Haube, nicht die Joche Land.“ Die wahre Mitgift der Mädchen — wie übrigens auch die der jungen Männer — sind ihre Charaktereigenschaften, ihre Ehrlichkeit, ihre Tüchtigkeit und ihre Einstellung zur Arbeit.

Dies ist in großen Zügen die Art und Weise, in der die Forderungen des Familienrechts bezüglich der Beziehungen zwischen den Gatten im Wege der gesellschaftlichen Einwirkung praktisch verwirklicht und die Moralgrundsätze des Familienrechts in das Leben der sozialistischen Familie eingeführt werden.

Die Formen der gesellschaftlichen Einwirkung werden jedoch besonders dort wirksam, wo Eltern ihre Verpflichtungen gegenüber den Kindern verletzen. Als zum Beispiel ein Bürger Frau und Kind — denen er übrigens keinerlei Unterhalt mehr gewährte — verließ und sich überdies noch die staatliche Kinderzulage aneignete, stieß er schnell auf die öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens.

In einer Zuschrift an das Werk, in dem der schuldige Vater arbeitete, erklärten die Werktätigen: „Ein sozialistischer Betrieb ist nicht nur ein Ort, wo Maschinen, Traktoren u. ä. erzeugt werden, sondern wo auch neue Menschen geformt werden; so gibt es auch in eurem Werk zahllose Genossen, die durch ihr gesamtes Verhalten bei der Arbeit und im Leben den Stolz ihres Kollektivs bilden. ... E. hingegen ist auf Grund seines Verhaltens gegenüber seiner Familie noch nicht zu einem Menschen unserer Tage geworden. Er hätte es jedoch werden können, und wir hoffen, daß er sich bessert, wenn er eure Hilfe erhält.“

#### **Die Arbeit der Schlichtungsausschüsse bei den örtlichen Organen**

Besondere Bedeutung kommt auf diesem Gebiet der Tätigkeit der „Schlichtungsausschüsse“ bei den Exekutivkomitees der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke zu. Diese aus je zwei Abgeordneten des Volksrates und einem Lehrer bestehenden Schlichtungsausschüsse haben die Befugnis, bei Gesetzesübertretungen von geringer gesellschaftlicher Gefährlichkeit zwischen den Beteiligten schlichtend einzugreifen.

Die Schlichtungsausschüsse versuchen, bevor das Gericht angerufen wird, die Parteien zu versöhnen. Die Ausschüsse beraten auch über Ehekonflikte, wenn sie von den Parteien darum ersucht werden und die Verfehlungen nicht zugleich als Scheidungsgründe vorgebracht werden sollen. Den Ausschüssen ist es in vielen Fällen gelungen, Streitigkeiten zwischen den Ehegatten zu beseitigen. Damit wurde Ehescheidungen vorgebeugt. Bezeichnend ist es, daß vor diesen Schlichtungsausschüssen mehr Versöhnungen zustande gekommen sind als vor den örtlichen Gerichten.

Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse kennen auf Grund ihres Amtes die Menschen ihres Wohngebiets, ihre Beziehungen zueinander und die Gründe für Zwistigkeiten. Sie können daher — wie es die Praxis bestätigt — mit großem Erfolg tätig werden.

Diese guten Ergebnisse sind auch für die Gesetzgebung wichtig. Es wird erwohnen, den im Eherecht vorgesehenen Versöhnungsversuch, der jetzt vom Gericht vorgenommen wird, in die Zuständigkeit der